

5. Nachtrag
zur
Satzung der BKK evm
vom 1. Januar 2020

Die Satzung der BKK evm in der Fassung vom 01. Januar 2020 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

Aufgrund der geänderten Rechtslage zum Kassenwahlrecht wird § 6 Abs. 1 neu gefasst und an die BKK Mustersatzung angepasst und lautet nun wie folgt:

- (1) Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte sind an die von ihnen gewählte Betriebskrankenkasse mindestens zwölf Monate gebunden. Satz 1 gilt nicht bei Ende der Mitgliedschaft kraft Gesetzes. Zum oder nach Ablauf des in Satz 1 festgelegten Zeitraums ist eine Kündigung der Mitgliedschaft zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt. Bei einem Wechsel in eine andere Krankenkasse ersetzt die Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts nach Absatz 2 Satz 1 die Kündigungserklärung des Mitglieds; die Kündigung gilt mit Zugang der Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts nach Absatz 2 Satz 1 bei der bisherigen Krankenkasse als im Zeitpunkt des Zugangs der Wahlerklärung nach Absatz 1 Satz 1 bei der neuen Krankenkasse erklärt. Erfolgt die Kündigung, weil keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse begründet werden soll, ist dem Mitglied unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigungserklärung eine Kündigungsbestätigung auszustellen; die Kündigung im Sinne des Satzes 5 wird wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall nachweist.

§ 9 Kassenindividueller Zusatzbeitrag

Die Höhe des Zusatzbeitrages beträgt ab dem 1.1.2024 1,30 % der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen des Mitgliedes.

§ 12 Abs. 7 Zusätzliche Satzungsleistungen

Der bisherige Absatz 7 Nr. 1 der Kassensatzung, das Leistungen der künstlichen Befruchtung zu 100%, mit Text „soweit die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 27a SGB V erfüllt sind, übernommen werden“, wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 ersatzlos gestrichen.

§ 12b Schutzimpfungen

Der bisherige Satzungstext wird Absatz 1.

Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) Die Betriebskrankenkasse gewährt die Leistungen nach Absatz 1 grundsätzlich als Sachleistungen. Kann die Erbringung von als Sachleistung nicht erfolgen, sind nur tatsächlich entstandene Kosten erstattungsfähig. Den Versicherten entsteht für die Arzneimittel eine Eigenbeteiligung in Höhe der gesetzlichen Zuzahlung entsprechend den Vorschriften des § 31 Abs. 3 SGB V. Sofern ein anderer Kostenträger zuständig ist, gewährt die Betriebskrankenkasse keine Leistungen.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat hat diese Satzungsänderung am 13. Dezember 2023 beschlossen.

Der 5. Nachtrag zur Satzung der BKK evm tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Koblenz, den 13. Dezember 2023

Paul-Dieter Friedrich
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Silvia Strack
stellv. Vorsitzende des Verwaltungsrates